

befinde sich im Widerspruch mit der Begründung zur entsprechenden Vorschrift der bisherigen Subhastationsordnung (siehe Schurig S. 151, 152), und der Versuch zur Widerlegung der Motive der Subhastationsordnung könne nicht als gelungen bezeichnet werden. Insbesondere treffe nach wie vor zu, daß erfahrungsgemäß die Ungewißheit darüber, ob der Vorkaufsberechtigte sein Recht ausüben und darum die Betheiligung am Bieten von einem Erfolge begleitet sein werde, von solcher Betheiligung abhalte und die Gebote drücke, daß mithin die Aussichten, im Interesse der Forderungsberechtigten und des Schuldners einen vortheilhaften Verkauf über den Vorkaufspreis hinaus zu erzielen, verringert würden. Dem Vorkaufsberechtigten, dem ja in jedem Falle die Fähigkeit mitzubieten gewahrt sei, werde damit ein besonderer Vortheil und eine Vorzugstellung eingeräumt, die auf Kosten und zum Nachtheile Dritter gingen und auf die der Vorkaufsberechtigte keinerlei Anspruch habe. Die bisherige Gesetzgebung habe denn auch immer auf dem Standpunkte gestanden, daß die Frage der Ausübung des Vorkaufsrechtes sogar noch vor dem Versteigerungstermin bereinigt sein müsse, § 1126 Satz 2 und 3 S. BGB., §§ 67, 68 Abs. 2 S. Subh. O. Zu alledem seien die Vorschriften des Entwurfs schon etwas komplizirter Natur. Demgegenüber halte man an einem bewährten Grundsatz des bisherigen Rechtes fest, werde dem Vorkaufsrechte allenthalben gerecht, gewähre dem Vorkaufsberechtigten keine anderen nachtheilige, unbegründete Ausnahmestellung und schaffe, ohne, worauf die Begründung Werth lege, das Verfahren irgendwie zu verlängern oder zu beschweren, vor dem Beginn der Versteigerung einfache und klare Maße, wenn man den ganzen Abs. 2 des § 13 streiche und § 13 kurz dahin formulire: „Im Versteigerungstermine hat das Gericht nach der Feststellung des geringsten Gebots und vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten den Vorkaufsberechtigten zu befragen, ob er sein Recht ausüben wolle, wenn er die Ausübung nicht schon nach § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 2 abgelehnt hat.“

Die Deputationsmehrheit trat diesen Ausführungen nicht bei, billigte vielmehr die Stellung des Entwurfs und seine Begründung und vermochte insbesondere nicht zuzugeben, daß im § 13 dem Vorkaufsberechtigten ein seiner Rechtsstellung zuwiderlaufender oder darin nicht begründeter und mit Schädigungen Dritter verbundener Vortheil eingeräumt werde.

Zu den im § 14 gegebenen Bestimmungen über den Fall der Nichtausübung des Vorkaufsrechtes und über die unwiderrüfliche Verbindlichkeit der Erklärung des Vorkaufsberechtigten wurden Bedenken nicht erhoben.

Zu § 14.

Der Uebereignungsbeschluß des § 15 ist einmal dem bisherigen Landesrechte, zum andern dem Reichsrechte (dem reichsrechtlichen Zuschlage) nachgebildet. Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 16 bis 21 über die Wirkungen des Uebereignungsbeschlusses und über das Verfahren nach seinem Erlaß. Wenn im Uebereignungsbeschlusse nach § 15 Abs. 2, abweichend vom Inhalte des Zuschlagsbeschlusses des § 82 RGes., nicht auch die Versteigerungsbedingungen zu bezeichnen sind und letztere keinen Bestandtheil des Uebereignungsbeschlusses ausmachen, so erklärt sich dies daraus, daß im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes für die Wiederholung der gesetzlichen Bedingungen kein Bedürfnis besteht und für die Feststellung anderer Bedingungen, wie sie sonst im Zwangsversteigerungsverfahren möglich sind, kein Raum gegeben ist.

Zu §§ 15
bis 21.

Zu § 21 Satz 2 und 3 erschien der Deputation die dort im Anschluß an das bisherige Landesrecht gegebene Fristbestimmung für die meisten Fälle der Praxis zu weit erstreckt. Wenn zwischen der Erklärung des Vorkaufsberechtigten über die Ausübung seines Rechtes im Versteigerungstermine und dem Vertheilungstermine, so lange der Berechtigte keine Abkürzung bewilligt, mindestens sechs Monate innezu liegen müssen, so würde das Verfahren vielfach und selbst dann, wenn bei hochbelasteten Grundstücken (wie dies die Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren zumeist sind) der vom Erwerber haar zu bezahlende